

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Gebäudeausstattung mit Anlagen zur Nutzung von Regenwasser sowie die Anschaffung und Installation von Regenwasseranlagen für die Gartenbewässerung im Landkreis Wesermarsch

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die anteilige finanzielle Bezuschussung der Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen zur Einsparung von Trinkwasser durch die Rückhaltung und Nutzung von Niederschlagswasser im Bereich des Landkreises Wesermarsch, der über kein eigenes Trinkwassergewinnungsgebiet verfügt.

Förderschwerpunkt A: Gebäudeausstattung - Regenwassernutzungsanlage

2. Fördergegenstand

Gefördert werden Neuinstallation und Nachrüstung von Regenwassernutzungsanlagen in privaten und kommunalen Gebäuden.

Regenwassernutzungsanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind Vorrichtungen, die von Dachflächen mit geeigneter Dacheindeckung ablaufendes Regenwasser in Speichern sammeln, um Verbrauchsbedarfe mit Regenwasser anstatt mit Trinkwasser zu decken.

Regenwassernutzungsanlagen sind förderfähig, wenn sie fach- und normgerecht installiert werden und den Anforderungen an die Regeln der Technik entsprechen. Die Vorgaben der gültigen Trinkwasserverordnung müssen eingehalten werden. Anlagen, die eine Zugabe von chemischen Mitteln beinhalten, werden nicht gefördert.

Anlagen sind förderfähig, wenn das Regenwasser für die Speisung der Toilettenspülung und mindestens eines weiteren Verbrauchszweckes, wie z.B. die Gartenbewässerung oder der Nutzung von Waschmaschinen, verwendet wird.

Gefördert werden Baukosten einschließlich technischer Nebenkosten, und zwar

- der Bau oder die Installation eines Speichers und der dazugehörigen Erdarbeiten,
- die Installation eines separaten Leitungssystems zu den Verbrauchsstellen,
- die Installation der mit der Regenwassernutzungsanlage in Verbindung stehenden technischen Bauteile.

Eigenleistungen sind bei der Installation einer Anlage nur zulässig, wenn eine entsprechende fachliche Ausbildung nachgewiesen wird; ausgenommen hiervon sind Erdarbeiten zum Einbau der Zisterne. Zulässige Eigenleistungen werden jedoch nicht erstattet, d.h. gefördert.

3. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind die Eigentümer der privaten und kommunalen Gebäude im Bereich des Landkreises Wesermarsch.

4. Art und Höhe der Förderung, Rückforderung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Regenwassernutzungsanlagen werden nur dann gefördert, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Anträge werden nach dem Eingangsdatum priorisiert. Ab April 2026 stehen X € für die Förderung zur Verfügung.

Gefördert werden bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 5.000 Euro pro Anlage. Bei unvorhergesehenen begründeten Mehrkosten während der Bauphase kann eine Nachbewilligung schriftlich beantragt werden, wobei auch hier die Höchstgrenze der Fördersumme von 5.000 € gilt.

Die Gesamtfinanzierung, der vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahme, muss sichergestellt sein.

Bei nicht sachgerechter Verwendung, oder wenn die Anlage ganz oder teilweise innerhalb eines Zeitraums von weniger als zehn Jahren abgebaut bzw. entfernt wird, sind die Fördermittel einschließlich Zinsen zurückzuzahlen.

Der Landkreis Wesermarsch oder eine durch den Landkreis beauftragte Stelle ist berechtigt, entsprechende Nachprüfungen bezüglich der Verwendung der Mittel und des Betriebs der Anlagen vor Ort vorzunehmen.

Der Anspruch auf Förderung erlischt zwölf Monaten nach Erlass eines Förderbescheides, wenn bis dahin nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde. Die Frist beginnt mit Datum des Genehmigungsbescheids. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig um sechs Monate verlängert werden.

5. Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Ein Antrag ist schriftlich beim Landkreis Wesermarsch, Fachdienst 68 Umwelt, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake zu stellen und Folgendes beizufügen:

- ein Kostenvoranschlag,
- ein Grundstückslageplan (z.B. Maßstab 1:1.000),
- Grundrisszeichnungen (z.B. Maßstab 1:100),
- aussagekräftige Darstellung der zur Anlage gehörenden Bauteile und die geeignete Systemtrennung (insbesondere Lage der notwendigen Anlagenteile wie Zisterne, Aufbereitung, Behälter, Pumpen, Zuleitungen, Abflussleitungen, Entnahmestellen und des Überlaufs),
- im Falle von Behältergrößen über 100 m³ die erforderliche Baugenehmigung. Die Baugenehmigung kann beim Landkreis Wesermarsch, Fachdienst Bauaufsicht, oder im Gebiet der Stadt Nordenham bei der Bauaufsicht der Stadt Nordenham beantragt werden.

Die Förderung wird durch Genehmigungsbescheid bewilligt. Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung der Förderung begonnen werden.

Die Anzeige nach § 13 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung beim Gesundheitsamt und § 3 und § 15 AVBWasserV beim Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband OOWV erfolgt nach Eingang der Antragsunterlagen durch den Landkreis Wesermarsch.

Die Vorschriften des öffentlichen Baurechts sind einzuhalten.

6. Auszahlung der Zuschüsse

Ist die Anlage fertiggestellt, erstattet der Bauherr gegenüber dem Landkreis Wesermarsch eine formlose schriftliche Fertigstellungsanzeige unter Vorlage der Kostenbelege.

Hieraufhin wird die Abnahme der Regenwassernutzungsanlage in Kooperation mit dem Gesundheitsamt und dem OOWV (bzw. einer von ihr beauftragten Stelle) durchgeführt. Wird die Anlage durch die Beteiligten abgenommen, erfolgt zeitnah im Anschluss die Auszahlung des Zuschusses.

Mit der Inbetriebnahme der Regenwassernutzungsanlage ist ein Wartungsvertrag mit einem qualifizierten Fachunternehmen im Bereich Heizungs- und Wasserinstallation abzuschließen. Der Nachweis ist dem Landkreis Wesermarsch vorzulegen.

7. Hinweise

- Kostenvoranschläge Berechnungen und sonstige Informationen zur Größe, Art und Lage der Anlage, etc. können bei einem Sanitär-, Heizungs-, Klima und Klempnerfachbetrieb (SHK Fachbetrieb) eingeholt werden.
- Regenwassernutzungsanlagen sind von der beauftragten SHK-Fachfirma einzubauen und abzunehmen. Damit ist sichergestellt, dass die zu beachtenden Vorschriften und die Regeln nach dem Stand der Technik eingehalten werden.
- Unbelastetes Niederschlagswasser von Überläufen aus Wasserspeichern ist der Regenwasserkanalisation oder dem aufzunehmenden Gewässer zuzuführen. In Gebieten mit einer Mischwasserkanalisation ist das unbelastete Niederschlagswasser aus den Überläufen der Mischwasserkanalisation oder dem aufzunehmenden Gewässer zuzuführen.
- Das Gesundheitsamt ist über einen Betreiberwechsel und Außerbetriebnahme der Regenwassernutzungsanlage 4 Wochen im Voraus zu informieren (Anzeige nach § 13 (4) Trinkwasserverordnung).
- Das Betriebsrisiko der Anlage trägt der Betreiber.

8. Beginn der Förderung

Anträge können ab dem 01.01.2021 gestellt werden.

Förderschwerpunkt B: Regenwasseranlagen zur Gartenbewässerung

2. Fördergegenstand

Gefördert werden Neuinstallation von erdverbauten und oberirdischen Regenwasserzisternen bzw. fachgerechten Regenwasserbehältnisse auf privaten und kommunalen Grundstücken. Ausgeschlossen werden Zusammenbauten mehrerer Behältnisse.

Regenwasserzisternen bzw. -behältnisse im Sinne dieser Richtlinie sind Vorrichtungen, die Regenwasser in Speichern sammeln, um Verbrauchsbedarfe zur Gartenbewässerung mit Regenwasser anstatt mit Trinkwasser zu decken. Das Fassungsvermögen der Anlagen muss mindestens 1,8m³ entsprechen.

Regenwassernutzungsanlagen sind förderfähig, wenn sie fach- und normgerecht installiert werden und den Anforderungen an die Regeln der Technik entsprechen. Anlagen, die eine Zugabe von chemischen Mitteln beinhalten, werden nicht gefördert.

Zulässige Eigenleistungen werden nicht gefördert.

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschusses.

3. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind die Eigentümer von privaten und kommunalen Grundstücken im Bereich des Landkreises Wesermarsch.

4. Art und Höhe der Förderung, Rückforderung

Die Förderung wird in Form einer Anteilsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Gefördert werden 30% der förderfähigen Kosten (brutto) einer Anlage, begrenzt durch den Maximalbetrag von 1.000€ bei erdverbauten Zisternen und 500€ bei oberirdisch aufgestellten Anlagen.

Die Anträge werden nach dem Eingangsdatum priorisiert bearbeitet („Windhund-Prinzip“). Ab Änderung der Förderrichtlinie im April 2026 stehen insgesamt X € für den Förderschwerpunkt B zur Verfügung. Die Förderung endet, sobald die Mittel ausgezahlt wurden, spätestens nach 24 Monaten (März 2028). Demnach wird die Beschaffung und Installation von Regenwasseranlagen nur dann gefördert, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Gesamtfinanzierung der vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahme, muss sichergestellt sein.

Bei nicht sachgerechter Nutzung oder wenn nachträglich Änderungen oder Tatsachen bekannt werden, die einer Förderung entgegenstehen, insbesondere, wenn gegen die Förderrichtlinie verstoßen wurde, sind die Fördermittel zurückzuzahlen.

Ein Anspruch auf Förderung erlischt, wenn zwölf Monate nach Erlass des Förderbescheids die Installation der Regenwasseranlage nicht abgeschlossen wurde. Die Frist beginnt mit Datum des Zuwendungsbescheids. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig um sechs Monate verlängert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Fördermittel können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden, soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.

5. Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Die Anträge sind einzureichen auf der Homepage des Landkreises unter: *Link* mit den Anhängen – unterzeichneter Antrag und Kostenvoranschlag oder schriftlich bei nachfolgender Adresse:

Landkreis Wesermarsch
Fachdienst 68 Umwelt,
Poggenburger Str. 15
26919 Brake

Die Förderung wird durch einen Zuwendungsbescheid bewilligt. Mit der Maßnahme darf nicht vor der Bewilligung der Förderung begonnen werden.

Nach Installation der Regenwasseranlage sind für die Förderung innerhalb von sechs Monaten die nachfolgenden Unterlagen einzureichen:

- Beschreibung der Anlage mit Orts- und Installationserläuterung
- Kopie der Rechnung über den Kauf und ggfs. Installation einer Regenwasseranlage
- Fotos, welche den Einbau der Anlage dokumentieren

Anhand der eingereichten Unterlagen werden die ordnungsgemäße Installation geprüft.

Die Vorschriften des öffentlichen Baurechts sind einzuhalten.

6. Auszahlung der Zuschüsse

Nach Installation und Inbetriebnahme sowie der Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen erfolgt die Auszahlung des Förderbetrags auf die im Antrag angegebene Kontoverbindung.

7. Hinweise

- Die Maßnahme muss den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen und nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig sein.
- Unbelastetes Niederschlagswasser von Überläufen aus Wasserspeichern ist der Regenwasserkanalisation oder dem aufzunehmenden Gewässer zuzuführen. In Gebieten mit einer Mischwasserkanalisation ist das unbelastete Niederschlagswasser aus den Überläufen der Mischwasserkanalisation oder dem aufzunehmenden Gewässer zuzuführen.
- Das Betriebsrisiko der Anlage trägt der Betreiber.
- Der Landkreis Wesermarsch oder eine durch den Landkreis beauftragte Stelle ist berechtigt, entsprechende Nachprüfungen bezüglich der Verwendung der Mittel und des Betriebs der Regenwasseranlage vor Ort vorzunehmen.
- Mit dem gestellten Antrag erklärt sich der Antragstellende bereit, dass die Daten an die zuständigen Kommunen beziehungsweise den OOWV weitergeleitet werden.

Beginn der Förderung

Anträge für den Förderschwerpunkt B -Regenwasseranlagen zur Gartenbewässerung können ab dem XX.XX.2026 gestellt werden.

Brake, den XX.XX.2026

Stephan Siefken
Landrat